

LVS LANDSEER VEREIN SCHWEIZ
SSL SOCIÉTÉ SUISSE DU LANDSEER
ASL ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEL LANDSEER



Zucht- und Körreglement

Ergänzende Zuchtbestimmungen
Zum „Zucht- und Eintragungsreglement“ (ZER) der SKG

I Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Einleitung

Bei jeder züchterischen Tätigkeit steht die Gesundheit des einzelnen Tieres und der gesamten Rasse im Vordergrund. In allen Zweifelsfällen ist nach diesem Grundsatz zu entscheiden. Angestrebt wird dabei nicht die blosse Vermehrung von Landseern, sondern die Erhaltung und Verbesserung von Gesundheit und Wesen. Das Wohl der Rasse soll für die Züchter Priorität haben.

Art.2 Grundlagen

Für alle Züchter mit einem von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen sowie Deckrüdenbesitzer gilt das gültige Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG sowie das folgende Zucht- und Körreglement des LVS. Die Verbindlichkeit des ZER und des Kör- und Zuchtreglements ist unabhängig von der Mitgliedschaft im (LVS). Alle Züchter, Deckrüdenbesitzer und Vereinfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Art.3 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Landseer, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Standard FCI (Landseer Nr. 226) in hohem Masse entsprechen. Sie müssen gesund, wesensfest und frei von Erbdefekten sein und keine zuchtausschliessenden Fehler aufweisen.

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vom Landseer Verein Schweiz zur Zucht zugelassen (angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG und werden nicht ins SHSB eingetragen

Das Röntgen auf Hüftgelenks- und Ellbogendysplasie (HD/ED) und die Körung / Zuchtmusterung für Landseer, die zur Zucht verwendet werden, sind obligatorisch. Das Röntgen auf HD und ED kann frühestens nach Vollendung des 17. Lebensmonats erfolgen. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die beidseitig maximal den HD Grad C und den ED Grad 2 aufweisen.

II Bestimmungen für Körung / Zuchtmusterung

Art. 4 Körung / Zuchtmusterung

Die Körung / Zuchtmusterung besteht aus:

- einer Exterieurbeurteilung nach FCI-Standard
- einem Verhaltenstest, dessen Ablauf in separaten Richtlinien festgehalten ist.

Die Exterieurbeurteilung wird erst nach bestandenem Verhaltenstest vorgenommen.

Art. 5 Zulassungsbedingungen

- a. Die Eintragung ins SHSB muss erfolgt und der rechtmässige Eigentümer von der Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.
- b. Zugelassen zur Kör- und Zuchtmusterung sind Landseer die einmal an einer Ausstellung teilgenommen haben und den Mindest-Formwert „sehr gut“ erhalten haben.
- c. Rüden und Hündinnen müssen für die Exterieurbeurteilung an der Frühjahrs- oder Herbst- Kör- und Zuchtmusterung den 19. Lebensmonat vollendet haben und gesund sein.
- d. Der Verhaltenstest kann ab vollendetem 12. Lebensmonat erfolgen.

- e. Hunde, die im SHSB registriert sind, müssen in der Schweiz geröntgt werden. Das Original des HD/ED- Attests, ausgestellt durch das Tierspital Bern oder Zürich, sowie die Original-Abstammungsurkunde sind dem Zuchtwart einzureichen, oder anlässlich der Zuchtmusterung dem Körngremium vorzulegen. Sie gehen anschliessend wieder an den Eigentümer zurück.
- f. Hunde, an welchen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden, dürfen nicht an einer Ankörung vorgestellt werden.
- g. Direkte Nachkommen von Elterntieren, die in der Schweiz «zur Zucht gesperrt» sind, werden vom LVS nicht angekört.
- h. Hitzige Hündinnen sind zugelassen, werden jedoch am Schluss beurteilt.

Art. 6 Durchführung

- a. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Körung / Zuchtmusterung liegt beim Vorstand des LVS, die Organisation obliegt der Zuchtkommission.
- b. Die Körung / Zuchtmusterung wird mindestens einmal halbjährlich durchgeführt und jeweils mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen angekündigt.
- c. Die Exterieurbeurteilung erfolgt durch einen Ausstellungsrichter der SKG und dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter. Ausländische Spezialrichter können ebenfalls eingesetzt werden. Der Verhaltenstest wird von einem ausgebildeten Verhaltensrichtern vorgenommen, welche vom Vorstand auf Vorschlag der Zuchtkommission gewählt wird. Richter und Zuchtwarte müssen bei Hunden aus ihrem Besitz in den Ausstand treten.

Art. 7 Entscheide

- a. Zur Zucht zugelassen sind Hunde, die dem Standard der FCI in hohem Masse entsprechen und den Verhaltenstest bestanden haben.
- b. Für einen (1) Wurf zugelassen. Nur nach Absprache mit der Zuchtkommission darf die Paarung stattfinden. Die Anfrage betreffend Zuchtpartner ist mindestens 6 Wochen vor dem Belegen schriftlich an die Zuchtkommission zu richten.
- c. Eine Nachzuchtkontrolle von mindestens 75% des Wurfes anlässlich einer Nachzuchtbeurteilung im Alter ab 12 Monaten ist obligatorisch. Aufgrund der Nachzuchtkontrolle werden die Richter mit der Zuchtkommission zusammen über die weitere Zuchtverwendung entscheiden.
- d. Zurückgestellt:
Hunde, die noch in der Entwicklung stehen oder die sich zum Zeitpunkt der Zuchtmusterung nicht in guter Verfassung zeigen. Sie können noch einmal an einer Zuchtmusterung vorgestellt werden.
- e. Zur Zucht gesperrt:
Hunde, die dem Standard nicht in hohem Masse entsprechen, einen der Nachbenannten und Zuchtausschliessenden Fehler aufweisen oder den Verhaltenstest zweimal nicht bestanden haben.

Art. 8 Körperbericht

Für jeden vorgeführten Hund wird ein Körperbericht erstellt, in dem die Zuchtzulassung, Rückstellung oder Zuchtsperre mit Begründung festgehalten wird. Der Körperbericht muss von beiden Richtern und dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden. Die Kopie des Körperberichtes wird dem Eigentümer des Hundes ausgehändigt, sofern die Zulassungsbedingungen zur Körung erfüllt sind.

Das Original geht an den Zuchtwart. Dem Eigentümer des neu zur Zucht

zugelassenen Hundes wird ein Exemplar des gültigen Zucht- und Körreglements abgegeben.

Art. 9 Eintragung

- a. Die möglichen Entscheide «zur Zucht zugelassen», bzw. «für einen Wurf z zugelassen», bzw. «zur Zucht gesperrt» und die HD-, ED- Befunde werden vom Zuchtwart auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen, datiert und unterzeichnet der STV der SKG gemeldet. Der Vermerk „zur Zucht gesperrt“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist auf den Abstammungsurkunden eingetragen.
- b. Die neu zur Zucht zugelassenen Hunde werden in den offiziellen Publikationsorganen veröffentlicht und der SKG gemeldet. Die Abgekörten und die nicht körfähigen Hunde sind der STV zu melden.
- c. Die Gebühren für die Körung / Zuchtmusterung und die Gebühren für den Verhaltenstest müssen unabhängig von der erreichten Qualifikation entrichtet werden. Der Bezahlungsmodus wird in den offiziellen Publikationsorganen angekündigt.

Art. 10 Zuchtausschlussgründe

Unabhängig vom Formwert gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- a. Disqualifikationsgründe gemäss Standard
- b. Hüftgelenksdysplasie über Grad C
- c. Ellbogendysplasie über Grad 2
- d. Entropium oder Ekropium (ein- oder ausgerolltes Augenlid), auch wenn operativ korrigiert
- e. Kryptorchismus, ein- oder beidseitig
- f. Weitere Erbkrankheiten und Defekte (z.B. schwere Skelettstörungen, Nierenkrankheiten, Herzerkrankungen, Bluterkrankheit, Epilepsie usw.)
- g. Gebissfehler: Vor- oder Rückbiss, missgebildetes oder unterentwickeltes Gebiss, das Fehlen von mehr als 4 Zähnen, wobei pro Gesichtshälfte (Fangvertikalschnitt) max. 2 Zähne und nur P1/P2 und oder M3 fehlen dürfen. Toleriert werden: Zangengebiss, leicht unregelmässige Stellung und Überzahl bei den Schneidezähnen sowie doppelte P1
- h. Anhäufung einzelner kleiner Fehler in der Gesamterscheinung
- i. Verhaltenstest zweimal nicht bestanden
- j. Erhebliche Abweichungen von der im Standard geforderten Zeichnung
- k. Wurde eine Hündin zweimal mit Kaiserschnitt entbunden, verliert sie automatisch die Zuchtzulassung.
- l. Vererbt ein Hund wiederholt und erwiesenermassen in verschiedenen Paarungen die unter f genannten Erbdefekte oder andere schwere Fehler, Krankheiten und Wesensmängel, so kann er durch Entscheid der Zuchtkommission nachträglich zur Zucht gesperrt werden. Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor dem Entscheid über eine Zuchtsperre anzuhören. Der Entscheid muss klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
Die Zuchtsperre ist nach Ablauf der Einsprachefrist und Ausschöpfung der Rekursmöglichkeiten an die Stammbuchverwaltung der SKG zu melden und in den offiziellen Publikationsorganen zu veröffentlichen.
- m. Während der Abklärungsphase darf der betroffene Hund nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Art. 11 Import-Hunde

Importtiere müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz vom LVS zur Zucht zugelassen werden.

Ausländische Röntgenzeugnisse, die von offiziellen Auswertungsstellen gemäss Richtlinien der FCI ausgestellt sind, werden anerkannt.

Für tragend importierte Hündinnen gilt Art. 18 des IZR der FCI und Art. 9.3.7 bis 9.3.9 des ZER der SKG. Die Welpen dieses Wurfes werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land zur Zucht eingesetzt werden dürfen. Für die weitere Zuchtverwendung untersteht die Hündin den Zuchtbestimmungen des LVS, insbesondere Art. 3.

III Zuchtbestimmungen

Art.12 Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung gilt:

- Für Hündinnen: Ab bestandener Körung: bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (8. Geburtstag). Massgebend ist jeweils das Deckdatum.
- Für Rüden: Ab bestandener Körung/Zuchtmusterung (ohne Altersbegrenzung).

Art. 13 Farben

Farbe und Zeichnung ist im FCI-Standard verankert. Fehlfarbene Nachzuchten sind von der Zucht ausgeschlossen.

Landseer E.C.T. dürfen nur mit Landseer E.C.T. gepaart werden.

Art. 14 Paarung

- a. Der Eigentümer der Hündin sowie des Rüden haben sich die erforderlichen Belege, Kopie der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses und der Körbescheinigung selbst zu beschaffen. Sie sind dem Zuchtwart des LSV mit der Deckbescheinigung einzusenden.
- b. Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer der Hündin vorgängig zu vergewissern, dass der Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und den im betreffenden Lande geltenden Zuchtvorschriften entspricht. Steht der Rüde in einem Lande, in dem Körungen durchgeführt werden, muss er angekört sein.
- c. Im Ausland stehende Deckrüden müssen den HD-Vorschriften des LVS Reglements entsprechen. Anerkannt werden HD-Zeugnisse, die nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden.
- d. Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz zur Zucht gesperrt wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.
- e. Hunde mit HD-Grad C dürfen nur mit Hunden mit HD-Grad A oder B gepaart werden, Hunde mit ED Grad 2 nur mit Hunden mit ED- Grad 1 oder 0 verpaart werden.
Hunde, die den HD- Grad C und ED- Grad 2 aufweisen, dürfen nur mit Hunden gepaart werde, die den HD- Grad A und den ED- Grad 0 aufweisen.
- f. Inzucht-/Inzest-Paarungen (zwischen Eltern und Kindern und zwischen

Geschwistern) sowie Inzucht-Paarungen mit einem Ahnenverlustkoeffizient von unter 80% berechnet auf 5 Generationen (62 Ahnen) sind nur nach vorherigem schriftlichem Gesuch an die ZuKo gestattet.

Das Gesuch mit Begründung ist unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunde mindestens 6 Wochen vor der geplanten Paarung dem Zuchtwart einzureichen. Die Zuchtpartner dürfen nicht aus Linien stammen, die überdurchschnittlich mit Fehlern, Krankheiten oder Defekten belastet sind. Die ZuKo ist binnen Jahresfrist nach dem Wurf unaufgefordert und wahrheitsgetreu über das Ergebnis der Paarung hinsichtlich Gesundheit, Wesen und Exterieur der Nachkommen zu informieren.

- g. Künstliche Besamung darf nur mit Tieren durchgeführt werden, die bereits durch natürliche Paarung einen Wurf gezeugt haben.
- h. Jede Belegung ist auf dem offiziellen Deckbescheinigungs-Formular der SKG datums- und wahrheitsgetreu anzugeben und muss von den Eigentümern der beiden Zuchttiere unterschrieben bestätigt werden. Der Eigentümer der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie des Deckbescheinigungs-Formulars innert 5 Tagen dem Zuchtwart zuzustellen.

Art. 15 Wurf und Aufzucht

- a. Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Nach einer Geburt darf die Hündin jedoch frühestens 10 Monate nach dem letzten Wurfdatum wieder gedeckt werden. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Jeder gefallene Wurf ist dem Zuchtwart zu melden, auch Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt (Mischlingswürfe) und tot geborene.
- b. Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, muss der Mutterhündin eine Zuchtpause von 13 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum. Auf Antrag kann in Einzelfällen von der Zuchtkommission einer Verkürzung von maximal 14 Tagen zugestimmt werden.
- c. Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung eines Wurfes während der ganzen Aufzuchtperiode bis zur Abgabe zu gewährleisten.
- d. Die Mutterhündin muss, wenn nötig in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen regelmässig und «rund um die Uhr» mit geeigneter Welpenmilch versorgt.
- e. Ist die Milchleistung einer Mutterhündin nicht gewährleistet, kann eine Amme zugezogen werden oder geeignete Welpennahrung zugefüttert werden. Der Beizug einer Amme ist dem Zuchtwart innert von 5 Tagen schriftlich zu melden. Die Amme hat der Rassengrösse zu entsprechen.
- f. Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2. und spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu bringen. Sie sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.
- g. Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen innerhalb von 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- h. Allfällig vorhandene Afterkrallen sind zwischen dem 2. und 4. Tag fachgerecht zu

entfernen.

- i. Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig und einzeln zu entwurmen, erstmals im Alter von 10 bis 12 Tagen, dann weiter in Abständen von ca. 2 Wochen bis zu ihrer Abgabe.

Art. 16 Kennzeichnung der Welpen

- a. Die Kennzeichnung der Welpen durch Mikrochips ist obligatorisch und muss vor der Abgabe der Welpen an die Käufer vorgenommen werden.
- b. Die Implantierung eines Mikrochips (Transponder) kann nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, in der Regel anlässlich der ersten Impfung. Sie wird beim Animal Identity Service (ANIS) registriert. Zum Beweis, dass der Mikrochip eingepflanzt wurde, muss der Züchter eine Fotokopie jeder mit dem Kleber der Chip-Nr. ergänzten Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zustellen.
- c. Der Züchter verpflichtet sich, die Käufer der Welpen über die Kennzeichnung mit Mikrochips und die Registrierung bei ANIS zu unterrichten und ihnen die Formulare des ANIS auszuhändigen.

Art. 17 Abgabe der Welpen

- a. Die Welpen dürfen erst nach der vollendeten 10. Lebenswoche und nur gechipt, regelmässig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand abgegeben werden.
- b. Der Züchter ist verpflichtet, den Käufer auf allfällige, in diesem Alter bereits feststellbare Fehler und Mängel (Vor- und Rückbiss, ein- oder beidseitiger Kryptorchismus, usw.) schriftlich aufmerksam zu machen. Er darf auch ernstzunehmende Krankheiten nicht verschweigen, die ein Welpen durchgemacht hat. Mit der Abstammungsurkunde sind dem neuen Eigentümer das Impfzeugnis und eine Fütterungs-, Impf- und Entwurmungsanleitung sowie eine Kopie des Wurfabnahme-Protokolls mitzugeben.
- c. Die Welpen sind nur mit einem schriftlichen Kaufvertrag abzugeben, der mindestens der gesetzlichen Regelung des Obligationenrechts (OR 197 ff) entspricht. Vorzugsweise ist der Formular-Kaufvertrag der SKG zu verwenden.

IV Mindestanforderungen an Züchter und Zuchtstätten

Art. 18 Mindestanforderungen an Züchter

- a. Neuzüchterkontrolle: Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur des LVS kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, welche bereits eine andere Rasse gezüchtet, oder den Wohnsitz geändert haben. Die Neuzüchterkontrolle ist gebührenpflichtig. Eine Kopie des Zuchtstätten-Vorkontrollberichts ist der Wurfmeldung an die STV der SKG beizulegen.
- b. Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter vom Zuchtstättenkontrolleur eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird der Arbeitsausschuss für Zuchtfragen (AAZ) informiert, der nötigenfalls das Verfahren auf Sanktionen einleitet (ZER, Art. 11.21).
- c. In begründeten Fällen kann der Rasseklub beim AAZ eine kostenpflichtige, neutrale Kontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragen.

Art. 19 Mindestanforderungen an Zuchtstätten

- a. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen geeigneten Auslauf im Freien verfügen. Sowohl Unterkunft als auch Freiauslauf müssen sich in Sicht- und Hörbereich des Züchters befinden.
- b. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche zur Verfügung haben. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).
- c. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten, sie soll leicht zugänglich und praktisch zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Bei misslichen Wetterverhältnissen muss für die Welpen ein Aufenthaltsraum verfügbar sein, der ihnen Beschäftigungs- und genügend Bewegungsmöglichkeiten bietet. Mindestfläche der Unterkunft 16 m².
- d. Als Auslauf wird ein Areal im Freien von mindestens 60 m² Fläche verlangt, innerhalb deren sich die Welpen gefahrlos frei bewegen können.
- e. Der Auslauf muss zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund (Gras, Kies, Sand) bestehen. Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft (Aufenthaltsraum) haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.
- f. Der Auslauf soll sowohl besonnte als auch schattige Stellen aufweisen, abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Die Umzäunung muss stabil, ausbruch- und verletzungssicher sein.

Art. 20 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- a. Jeder Wurf wird im Alter zwischen der 7. bis 10. Woche auf Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert.
- b. Würfe mit mehr als 8 Welpen sowie Neuzüchter werden mindestens zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle kann unangemeldet erfolgen, in der Regel in den drei ersten Lebenswochen, die zweite Kontrolle wird unter Voranmeldung in der 7. bis 10. Lebenswoche ausgeführt.
- c. Organisation:
Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Wurfkontrolle liegt beim Zuchtwart. Er kann Stellvertreter beauftragen, die auf den Vorschlag des Zuchtwarts vom Vorstand des LSV zu Zuchtstättenkontrolleuren ernannt werden. Sie sind berechtigt, auch bei Würfen mit weniger als 8 Welpen in den ersten Lebenswochen eine unangemeldete Kontrolle durchzuführen.
- d. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Bericht erstellt, der vom Züchter und Zuchtstättenkontrolleur zu unterzeichnen ist. Allfällige Beanstandungen und die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist werden darin festgehalten. Eine Kopie des Kontrollberichtes wird dem Züchter ausgehändigt.

V Administrative Verpflichtungen

Art. 21 Verpflichtungen der Züchter

- a. Jede Belegung ist mittels einer Kopie des offiziellen Deckbescheinigungs-Formulars der SKG dem Zuchtwart innert 5 Tagen anzuzeigen.
- b. Steht der Deckrüde im Ausland, sind der Belegungsanzeige gut lesbare Kopien der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses und einer Bescheinigung der Zuchtzulassung im betreffenden Lande beizulegen.
- c. Jeder Wurf ist spätestens innert 5 Tagen schriftlich dem zuständigen Zuchtwart zu melden. Auch das Leerbleiben der Hündin ist zu melden.
- d. Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG mit den verlangten Beilagen inkl. HD-Zeugnis und Bescheinigung der Zuchtzulassung bei ausländischen Vatertieren ist innert 3 Wochen dem Zuchtwart zuzustellen, der es nach Überprüfung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden. Folgen und Kosten einer verspäteten Meldung trägt der Züchter.
- e. Der Züchter hat dem Zuchtwart nach Abgabe der Welpen eine Ahnentafelkopie jedes Welpen, die Namen und genauen Adressen der neuen Eigentümer zuzusenden. (Mitgliederwerbung, Nachzuchtbeurteilung / Junghundeschau).
- f. Der Züchter hat ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer bzw. Halter von Deckrüden verpflichtet, über Deckakte Buch zu führen.

Art. 22 Verpflichtungen des Zuchtwartes

- a. Überprüfung der eingegangenen Wurfmeldungen inkl. Beilagen, Bestätigung der Durchführung der vorgeschriebenen Zuchtstättenkontrollen und fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- b. Bei Neuzüchtern: Wurfmeldung an die STV mit einer Kopie des Vorkontrollberichtes der Zuchtstätte.
- c. Bei Würfen über 8 Welpen: Wurfmeldung an die STV mit einer Kopie des Erstkontrollberichtes der Zuchtstätte.
- d. Meldung der zur Zucht sowie begrenzt zur Zucht zugelassenen Hunde an die STV der SKG.
- e. Meldung der gesperrten sowie nachträglich zur Zucht gesperrten und nicht körfähigen Hunde an die STV der SKG.
- f. Meldung der Zusatzangaben, die auf den Abstammungsurkunden bei den Vorfahren erscheinen sollen, an die Stammbuchverwaltung der SKG (HD / ED).

VI Zuchtkommission

Art. 23 Vereinsfunktionäre

Die Zuchtkommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die von der GV gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar

Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstandes.

Die Zuchtkommissionsmitglieder müssen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 24 Aufgaben

Für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des LVS übertragen sind, ist die Zuchtkommission zuständig und verantwortlich.

Sie berät den Vorstand in züchterischen Belangen und führt die Körungen/ Zuchtmusterungen durch. Die Zuchtkommission ist verantwortlich für die Seriosität der Auszubildenden Wurf/Zuchtstätte- Kontrolleure und die Verhaltensrichter.

Die ZuKo ist berechtigt, Anträge an den Vorstand des LSV zu stellen.

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft (Beilage) festgelegt.

Art. 25 Ausbildung

Der Zuchtwart ist verpflichtet, die Fortbildungskurse, die von der SKG (Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und / oder wissenschaftliche Kommission) in seinem Gebiet organisiert werden sowie Kurse für Züchter (ein Mitglied der Zuchtkommission kann ihn vertreten) zu besuchen und davon im internen Kluborgan Bericht zu erstatten.

Art. 26 Rekurse

- a. Gegen Entscheide des Zuchtwartes bzw. der Körrichter kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung mittels eingeschriebenem Brief Rekurs an die ZuKo des LVS eingereicht werden.
- b. Rekurse gegen Entscheide der ZuKo des LVS können innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides mittels eingeschriebenem Briefs an den Vorstand des LVS eingereicht werden. Die Betroffenen haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
- c. Mit jedem Rekurs sind Fr. 100.-- Rekursgebühr an den Verein einzuzahlen. Der Betrag wird bei Gutheissen der Einsprache zurückerstattet. Bei Abweisung verfällt die Rekursgebühr der Vereinkasse. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Rekursstellers (Gutachten, Attest, usw.).
- d. Die am angefochtenen Entscheid beteiligten Personen müssen bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand treten.
- e. Sind bei der Anwendung dieses Zucht- und Körreglements Formfehler begangen worden, steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht offen (ZER 12.9). Sonst ist der Entscheid des Vorstandes endgültig.
- f. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben in 3 Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts einzureichen und mit Anträgen ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.
- g. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 27 Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Zucht- und Körreglement und/oder gegen die Bestimmungen des ZER werden Sanktionen vom Vorstand des LVS beim Zentralvorstand der SKG oder beim AAZ gegen die fehlbaren Personen beantragt (ZER Artikel 15).

VII Schlussbestimmungen

Art. 28 Gebühren

Für folgende Dienstleistungen des Landseer Vereins Schweiz werden Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben:

- Körung/Zuchtmusterung
- Verhaltenstest
- Neuzüchterkontrollen
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen inkl. Bearbeitung der Deck- und Wurfmeldung
- Welpenvermittlung nur für Mitglieder des LVS mit Wohnsitz in der Schweiz.

Die aufgeführten Gebühren müssen auf Antrag des Vorstandes von der GV des LVS bestätigt werden.

Für Nichtmitglieder werden die doppelten Gebühren erhoben.

Art. 29 Ausnahmebestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag und nach Anhörung der Zuchtkommission und Begutachtung durch Fachleute in einzelnen Fällen Ausnahmen von den vorliegenden Bestimmungen bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZER stehen dürfen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Art. 30 Revision Reglement

Änderungen und Ergänzungen dieses Zucht- und Körreglements müssen der Generalversammlung des LVS zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und treten frühestens 20 Tage nach Publikation Kraft.

Art.31 Verbindlichkeiten

Das vorliegende Zucht- und Körreglement wurde an der Gründungsversammlung vom 20. September 2008 in Aarwangen angenommen.

Dieses Reglement ist in sprachlicher wie substanzieller Hinsicht dem ZER angepasst worden. Es tritt nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und 20 Tage nach Publikation in Kraft.

Das vorliegende Reglement ist in deutscher Fassung rechtsverbindlich.

Die gewählte Schreibform bezieht sich auf beiderlei Geschlechter.

Landseer Verein Schweiz

Präsident:

Zuchtwart:

.....

.....

Schafisheim, 15. Juli 2012

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG:.....

Zentralpräsident:

Präsident AA Zuchtfragen:

.....

.....